



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

BAUAMT

Hermann Lackner
Tel. 05352/6900-226
Fax 05352/6900-1220
bauamt@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

11. April 2019

600/2019 – 025

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten für die TINETZ) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

**Bereiche Velbenstraße 60a, Pflanzgarten 6, Almdorf 48a, Mozartweg 29,
Salzburgerstrasse 35 und Neureithweg 10**

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Umleitung“ (§ 53 / 16b StVO) – im Bereich der Umleitungsstrecke
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 / 10a StVO) – jeweils vor der Baustelle
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 / 10b StVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahrstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
6. „Aufwölbung“ (§50 /1 StVO) - jeweils vor der Baustelle
7. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle
8. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit Text „Fußgänger“ (§52/15 StVO) – im Baustellen bzw. Umleitungsbereich

Bauzeit vom 15. April 2019 bis 03. Mai 2019

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen. Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. StVO einzusetzen.

Die Straßenverkehrszeichen sind von dem Antragsteller, Fa. Swietelsky Bau GmbH, Grubing 35, 5731 Hollersbach, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der PI St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. Fa. Swietelsky Bau GmbH, Grubing 35, 5731 Hollersbach
manuel.sinnhuber@swietelsky.at

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol
pi-t-st-johann-tirol@polizei.gv.at;
3. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 11. April 2019

Für den Bürgermeister:

Hermann Lackner

Angeschlagen am: 11. April 2019

Abzunehmen am: 25. April 2019

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Hermann Lackner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 11.04.2019

SID 01001CEDD13F038B889B9DEB58

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.net/amtssignatur